



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 90.099 - 2/66
Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 25.11.1965, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird. (4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).

Zu Zl. 20 ex 1965
vom 25. 11. 1965.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 18. JAN. 1966
Zl.: 20/1-77. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Jänner 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25. 11. 1965, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird, (4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle), gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Zu dem Gesetzesbeschluß ist jedoch folgendes zu bemerken:

1. Nach Art. I Z. 1 des Gesetzesbeschlusses kann in Städten mit eigenem Statut für den Dienstposten des Magistratsdirektors die DKL. IX vorgesehen werden. Ohne die Bedeutung eines Magistratsdirektors verkennen zu wollen, muß darauf hingewiesen werden, daß die Bezirkshauptmänner in keinem Bundesland die DKL. IX erreichen können und daß die Forderung nach einer gleichartigen Regelung für die Bezirkshauptmänner zu befürchten ist.

2. Durch den Art. 1 Z. 7 soll dafür gesorgt werden, daß dienstführende Gemeindevachebeamte einen Dienstposten der DKL. V erreichen können. Damit werden Beamte der Gemeindevache besser gestellt als vergleichbare Beamte des Gendarmeriedienstes. Nach dem Gehaltsschema des Bundes können dienstführende Wachebeamte nicht die DKL. V erreichen; das Motiv dieser Regelung ist darin gelegen, daß ein Ausgleich dafür in der Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Dienst-

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Stufe liegt. Nach der im Art. I Z. 7 des Gesetzesbeschlusses getroffenen Regelung ist sowohl eine Beförderung in die DKl. V als auch eine Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe vorgesehen. Schon die Regelung des Gehaltsgesetzes 1956 führt dazu, daß ein dienstführender Wachebeamter einen Höchstbezug erreicht, der knapp über dem Anfangsbezug eines Beamten der Verwendungsgruppe B in der Dienstklasse VI liegt. Nach der vorliegenden Regelung könnte es sein, daß ein dienstführender Gemeindegewaltswachebeamter einen Endbezug wie ein Gendarmerieoffizier der Dienstklasse VI (Oberstleutnant) erreicht, dessen Aufgabenbereich sich im Durchschnitt auf mindestens zwei politische Bezirke erstreckt. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß in den größten niederösterreichischen Städten, St. Pölten und Wiener Neustadt, Bundespolizeibehörden mit Bundesgewaltswachebeamten eingerichtet sind.

13. Jänner 1966

Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amte der n. ö. Landesregierung

Landtagssekretär

18. JAN 1966

~~Bezug: Stempel:~~

Ergeht an:

- Herrn Präsidenten des NÖ. Landtages, Ök. Rat Leopold WEISS,
 - den Klub der Ö V P ;
 - den Klub der S P Ö ;
 - die Abteilung II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Georg SCHNEIDER,
- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, am 18.1.1966.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]

* Fachoberinspektor.